

## Jahresbericht 2003

### I. Das Wichtigste in Kürze

Das vergangene Jahr stellt einen wichtigen Meilenstein in der Entwicklung unserer Organisation dar. Auf den 1. Januar 2003 sind die **revidierten Statuten** und damit der **neue Vereinsname** - proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen - in Kraft getreten. Mit diesem Schritt wurde die in den Jahren des Aufbaus erlangte Bedeutung unseres Verbands unterstrichen. Flankierend und als weiteres Kommunikationsmittel wurde eine **Website** erarbeitet und im Frühjahr 2003 online geschaltet. Inhaltlich knüpft proFonds an die bewährten Tätigkeiten der früheren Arbeitsgemeinschaft für gemeinnützige Stiftungen AGES an und setzt in den den Bereichen Interessenwahrung, Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch auf Kontinuität, d.h. auf Festigung und angemessenen Ausbau der erlangten Position.

Bei der **Interessenwahrung** von proFonds zugunsten seiner Mitglieder stand die **parlamentarische Initiative Schiesser (paIv)** im Vordergrund. Die paIv betrifft querschnittartig sowohl das eigentliche Stiftungsrecht als auch die fiskalischen Rahmenbedingungen für gemeinnützige juristische Personen. Mit den Beschlüssen des Ständerats zur paIv vom 18. Dezember 2003 konnte eine erste Etappe abgeschlossen werden. Vor allem bei den steuerlichen Bestimmungen wurden wichtige Fortschritte erzielt: insbesondere die Anhebung des Spendenabzugs bei der direkten Bundessteuer von 10 auf 20% des Einkommens der spendenden Person und die eindeutig verbesserte Unterscheidung zwischen steuerpflichtigem Sponsoring und steuerfreien Spenden bei der Mehrwertsteuer. Die Vorlage wird im Verlaufe des 2004 vom Nationalrat behandelt. Ausserdem verfolgte proFonds die weiteren aktuellen Gesetzgebungsprojekte, die (auch) für gemeinnützige Stiftungen und Vereine von Bedeutung sind. Zu nennen sind vor allem das **Fusionsgesetz** sowie das **Rechnungslegungs- und Revisionsrecht**.

Bei der **Wissensvermittlung** und dem **Erfahrungsaustausch** stand wiederum die **Seminartagung** an vorderster Stelle. Sie fand am 13. November 2003 in Solothurn statt und wurde von rund 150 Personen besucht. Thematisch war die Tagung dem Verhältnis gemeinnütziger Organisationen zum Wohlfahrtsstaat, der Corporate Governance und transparenten Rechnungslegung (FER 21) von gemeinnützigen Organisationen, der Wirkungsmessung in der Kulturförderung, der Freiwilligenarbeit sowie den Aktualitäten im Gemeinnützigkeitsbereich gewidmet. Einen noch grösseren Stellenwert im Vergleich zu den Vorjahren erlangte die **Informations- und Vortragstätigkeit** sowie die **Öffentlichkeitsarbeit** von proFonds. Nebst einer Publikation zum Thema Fundraising und Mehrwertsteuer und mehreren Referaten zu unterschiedlichen Themen wurden der Öffentlichkeit und den Medien zahlreiche Auskünfte zum Stiftungswesen gegeben. proFonds orientierte seine Mitglieder mit Informationsschreiben über den neuen Namen, die revidierten Statuten, die Websi-

te sowie über die neusten Entwicklungen im gesetzgeberischen Bereich und weitere Aktualitäten. Ausserdem suchten wiederum einige Mitglieder in Form von sogenannten **Einstiegsberatungen** den Rat von proFonds zu konkreten Fragen, namentlich rechtlicher und steuerlicher Art. Auch 2003 bot zahlreiche Möglichkeiten zur **Vernetzung mit anderen Stiftungsorganisationen** im In- und Ausland.

## II. Interna

### 1. Einführung der revidierten Statuten und des neuen Namens

Bekanntlich beschloss die ausserordentliche Vereinsversammlung der Arbeitsgemeinschaft für gemeinnützige Stiftungen AGES vom 13. November 2002 in Thun einstimmig die Revision unserer Statuten. Herzstück der Revision war der neu formulierte Zweckartikel. Ausserdem beschloss die Versammlung mit grosser Mehrheit den neuen Namen unserer Organisation. Bei der Statutenrevision und dem Namenswechsel ging es darum, die Position und Bedeutung unserer Organisation als Dachverband, kompetenten Ansprechpartner und Dienstleister im Stiftungs- bzw. Gemeinnützigkeitsbereich in aktueller Form zum Ausdruck zu bringen.

Die revidierten Statuten und der neue Name traten am 1. Januar 2003 in Kraft. Dieser Wechsel zog zahlreiche Arbeiten nach sich, vor allem zur **Implementierung des neuen Namens**. Nebst der grafischen Neugestaltung unserer Dokumente wurde insbesondere ein neuer Informations- und Werbeprospekt erarbeitet. Für das Grafische war wiederum Herr Stephan Bundi, Bern, zuständig.

Mit verschiedenen Massnahmen wurden der neue Name und der revidierte Zweckartikel **öffentlich bekannt gemacht**. Die Mitglieder wurden durch ein entsprechendes Rundschreiben orientiert und erhielten die neuen Statuten. Zur Information der Öffentlichkeit wurde ein Mediencommuniqué versandt. Es lag uns auch sehr daran, die Behörden zu orientieren, mit denen wir seit Jahren einen sehr guten und konstruktiven Kontakt pflegen. Zu diesem Zweck erfolgte ein Versand an verschiedene Stellen der Bundesverwaltung und der Eidgenössischen Räte sowie an sämtliche kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden und deren Konferenz. Die rund 5'000 Interessenten von proFonds wurden im Rahmen der Einladung zur Tagung 2003 über den Namenswechsel in Kenntnis gesetzt. Ein weiterer Werbeversand an die Interessenten ist für 2004 - zusammen mit der Werbung für das dann neu erscheinende Heft unserer Schriftenreihe - geplant.

Insgesamt darf festgestellt werden, dass die Einführung der revidierten Statuten und des neuen Namens **reibungslos vollzogen** werden konnte. Besonders freut uns, dass der neue Name und auch das neue Logo mit dem roten O als Blickfang auf ein ganz überwiegend **positives Echo** gestossen sind.

### 2. Website

Im Hinblick auf die Namensänderung und auch auf Anregung aus dem Kreis der Mitglieder beschloss der Vorstand im 2002, eine Website einzurichten. Die entsprechenden Arbeiten wurden im ersten Trimester 2003 ausgeführt. Für die technische Abwicklung und Gestaltung wurde die Firma e-werk, Basel, beigezogen. Im wesentlichen definierte proFonds die **Anforderungen** an die Website wie folgt: Klare, ü-

bersichtliche Gestaltung, kein optischer und informativer "Overkill", leichte Navigierbarkeit und umfassende Zweisprachigkeit (deutsch/französisch). Anhand einer Präsentation der Website-Inhalte durch Herrn Oscar Lüthi, e-werk, an der Vereinsversammlung 2003 konnten die Mitglieder überprüfen, ob diese Anforderungen erfüllt wurden. Am Tag darauf - am 8. Mai 2003 - erfolgte die **Onlineschaltung**. Im Sommer 2003 schliesslich war auch die Spiegelung der Texte in die französische Sprache komplett.

Mit der Website konnte proFonds ein weiteres Kommunikationsmittel schaffen, mit dem unser Dachverband und dessen vielfältige Tätigkeiten öffentlich dargestellt werden können. Die im vergangenen Jahr online geschaltete Website stellt einen Auftakt dar. Unser Internetauftritt soll im Rahmen des Möglichen **kontinuierlich ausgebaut** werden.

### 3. Ordentliche Vereinsversammlung

Am 7. Mai 2003 fand in Basel im Messeturm die ordentliche Vereinsversammlung statt. Im ersten Teil des Anlasses gelangten wir bis zum 31. Stock des höchsten Wohn- und Bürogebäudes der Schweiz und genossen von dort das wunderbare Panorama. Im geschäftlichen Teil konnten nebst den statutarischen Traktanden auch die aktuellen Entwicklungen der verschiedenen Gesetzgebungsvorhaben dargestellt werden. Ausserdem wurde, wie bereits erwähnt, der Internetauftritt von proFonds vorgestellt. Die Versammlung klang mit einem Apéritif in der Wandelhalle der Kongressétage im Messeturm aus.

### 4. Mitgliederkreis

Die Zahl der Mitglieder **stagnierte** im vergangenen Jahr. 15 Beitritten (Vorjahr 35) standen 14 Austritte (Vorjahr 13) gegenüber. Insgesamt erhöhte sich somit die Mitgliederzahl um 1 auf 273 per Ende 2003. Während sich die Austritte praktisch auf Vorjahresniveau bewegten, fällt die um über 50% geringere Zahl der Neubei-tritte auf. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass im 2003 die finanzielle Lage vieler Stiftungen infolge mehrjähriger tiefer Zinserträge und eines noch nicht hinreichenden Aufschwungs an den Aktienmärkten angespannt war. Spargründe dürften daher vielfach für das Beenden einer bestehenden Mitgliedschaft bzw. den Verzicht auf eine Neumitgliedschaft eine Rolle gespielt haben. Angesichts dieses Hintergrunds und der Stagnation auf hohem Niveau besteht kein Grund zur Beunruhigung. Trotzdem wird proFonds im 2004 die Mitgliederwerbung intensivieren.

### 5. Organe

Der **Vorstand** setzte sich im 2003 unverändert aus folgenden Personen zusammen:

Fürsprecher Bernhard Hahnloser, Präsident, Bern  
 Dr. Harold Grüninger, Vizepräsident, Zürich  
 Josef Guggenheim, Vizepräsident, Zürich  
 Fürsprecher Bernhard Burkhardt, Zürich  
 a. Landammann Alexander Hoehli, Engelberg  
 Dr. Marco Lanter, Zürich  
 a. Ständerätin Rosemarie Simmen, Solothurn

Die Herren Josef Guggenheim und Dr. Harold Grüninger wurden für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren wiedergewählt. Die Amtszeiten der anderen Vorstandsmitglieder dauern an.

Die **Geschäftsstelle** wurde von Dr. Christoph Degen, Basel, geleitet.

Als **Revisionsstelle** amtierte die Wermelinger Treuhand, Josef Wermelinger, Basel.

### III. Interessenwahrung

#### 1. Parlamentarische Initiative Schiesser

Die Arbeiten an der parlamentarischen Initiative Schiesser betreffend Revision des Stiftungsrechts (paIV) wurden im 2003 substantiell vorangetrieben. Die Wirtschafts- und Abgabenkommission des Ständerats (WAK S) stimmte am 15. Mai 2003 dem von ihrer Subkommission bereinigten Gesetzesentwurf zu. Bereits in diesem Stadium wurden wichtige Anliegen von proFonds berücksichtigt, die in früheren Stellungnahmen und auch beim Hearing im Herbst 2001 vorgebracht worden waren. Im Sommer 2003 führte die WAK S bei den Kantonsregierungen ein **Vernehmlassungsverfahren** durch. Als Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen der Schweiz liess sich auch proFonds mit einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme vernehmen. proFonds unterstützte dabei erneut das Ziel und die Stossrichtung der paIV, begrüsst deren Vorschläge im fiskalischen Bereich, bezeichnete diese als unverzichtbaren Teil der Initiative und brachte demgegenüber Vorbehalte und Verbesserungsvorschläge bei den eigentlichen stiftungsrechtlichen Bestimmungen an. proFonds unterhielt weiterhin Kontakt zum Initianten, weiteren Parlamentariern und den involvierten Behörden. Insbesondere wurde in konstruktivem Einvernehmen eine tragfähige Lösung für Probleme bei der Mehrwertsteuer erarbeitet.

Nach Einsicht in die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens hiess die WAK S am 23./24. Oktober 2003 den in einigen Punkten geänderten Gesetzesentwurf gut und leitete ihn dem Plenum des Ständerats zur Behandlung weiter. Auch in dieser Phase wurden weitere, in der Vernehmlassung geäusserte **Anliegen von proFonds berücksichtigt**. Der Ständerat behandelte die Vorlage am 18. Dezember 2003. Dabei stimmte er, von einer Ausnahme abgesehen, dem Entwurf der WAK S zu. Die **wichtigsten Revisionspunkte** sind die folgenden:

- Die **Errichtung von Stiftungen** von Todes wegen soll künftig auch durch **Erbvertrag** und nicht nur durch Testament möglich sein. proFonds begrüsst dies.
- Stiftungen sollen künftig gesetzlich verpflichtet sein, eine **Revisionsstelle** zu bestimmen. Unter bestimmten, vom Bundesrat noch festzulegenden Voraussetzungen soll die Aufsichtsbehörde von dieser Pflicht dispensieren können. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein. Grundsätzlich muss es sich jedoch nicht um einen besonders befähigten Revisor handeln. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und Vermögenslage der Stiftung. proFonds begrüsst grundsätzlich das Revisionsstellenobligatorium und das Erfordernis der Unabhängigkeit. Ebenso wird unterstützt, dass Stiftungen, von Ausnahmen abgesehen, keinen besonders befähigten Revisor benötigen. Auch die Umschreibung des Prüfungsauftrags ist richtig. Aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit spricht sich proFonds jedoch gegen die Möglichkeit aus, bestimmte Stiftungen vom Revisionsstellenobliga-

torium zu dispensieren. So ist es zum Beispiel auch für eine kleine Stiftung mit einfachen Verhältnissen tragbar, eine Prüfung ihrer Jahresrechnung durch einen angemessenen Revisor durchführen zu lassen.

- Bei **Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit** einer Stiftung werden bestimmte Massnahmen vorgesehen: Zwischenbilanz bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung, Zwischenprüfung durch die Revisionsstelle, Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, welche die erforderlichen Massnahmen trifft, eventuell Benachrichtigung des Konkursrichters. Bestimmte aktienrechtliche Normen sollen sinngemäss anwendbar sein. proFonds wendet sich nicht dagegen, dass bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit die erforderlichen Massnahmen zu treffen sind. Hingegen sind die Revisionsvorschläge aus der falschen Optik formuliert, weil davon die Rede ist, die Aufsichtsbehörde müsse diese Massnahmen treffen. Dies fällt jedoch nach bewährtem geltenden Recht in die Kompetenz des zuständigen Stiftungsorgans. Die Aufsichtsbehörde kommt nur zum Zug, wenn dieses Organ pflichtwidrig handelt oder untätig bleibt. Eine sinngemässe Anwendung aktienrechtlicher Bestimmungen lehnt proFonds als nicht wesensgemäss für Stiftungen ab.

- Künftig soll der Stifter das unübertragbare und unvererbliche Recht haben, sich in der Stiftungsurkunde eine **Änderung des Stiftungszwecks** vorzubehalten. Für die Änderung des Zwecks soll ein einfacher Antrag des Stifters an die zuständige Behörde oder eine entsprechende Anordnung von Todes wegen genügen. Allerdings unterliegen solche Zweckänderungen einer Sperrfrist von zehn Jahren seit der Stiftungerrichtung bzw. der letzten Zweckänderung. proFonds erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegenüber dem Zweckänderungsvorbehalt. Indes erscheint die konkrete Regelung als zu schwerfällig. Begrüsst wird die Anordnung, wonach bei Stiftungen mit einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck auch der geänderte Zweck öffentlich oder gemeinnützig sein muss. Insgesamt darf bezweifelt werden, ob die Regelung zu einer wesentlichen Flexibilisierung der Stiftungen beitragen wird. proFonds ist der Auffassung, dass eine Flexibilisierung wie bisher vor allem durch eine weite Formulierung von Stiftungszwecken erreicht werden soll. Weitmaschige Zweckartikel in Stiftungsurkunden müssen auch künftig - neben der Möglichkeit eines Zweckänderungsvorbehalts gemäss paIV - möglich und zulässig sein.

- Die seit langem in der Praxis eingeführten **unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde** sollen künftig gesetzlich geregelt werden. Die zuständige Behörde darf solche Änderungen nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans vornehmen, sofern sie aus triftigen Gründen als geboten erscheinen und keine Rechte Dritter beeinträchtigen. proFonds begrüsst diese Regelung, ist aber zugleich der Meinung, dass unwesentliche Änderungen vom zuständigen Stiftungsorgan beantragt werden müssen, d.h. nicht gegen den Willen der Stiftung behördlich verfügt werden können. Der Revisionsvorschlag sollte also nicht nur auf die Anhörung des obersten Stiftungsorgans abstellen, sondern dessen Antrag voraussetzen.

- Zum steuerlichen **Spendenabzug** sollen nicht nur freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige Organisationen zugelassen werden, sondern **auch freiwillige Leistungen von übrigen Vermögenswerten**. Dies betrifft sowohl die direkte Bundessteuer als auch die direkten Kantons- und Gemeindesteuern. proFonds unterstützt vorbehaltlos diesen Revisionsvorschlag.

- Der steuerliche **Spendenabzug** soll **bei der direkten Bundessteuer erhöht** werden, und zwar von 10 **auf 20% des Reineinkommens bzw. Reingewinns** des Spenders. Bei den direkten Steuern der Kantone und Gemeinden soll es diesen überlassen bleiben, die Grenzen des Spendenabzugs zu bestimmen. proFonds begrüsst die Anhebung des Spendenabzugs bei der direkten Bundessteuer und betrachtet diesen Revisionsvorschlag als zentrales Element der paIv. Bedauerlich ist allerdings, dass die Anhebung nicht in dem von der WAK S vorgeschlagenen Ausmass beschlossen wurde. Diese hatte eine herzhafteste Anhebung auf 40% beantragt, um das Ziel der paIv - die Förderung eines stiftungs- und spendenfreundlichen Klimas in der Schweiz - optimal verwirklichen zu können.
- Unter restriktiven Voraussetzungen soll der Spendenabzug für die direkte Bundessteuer in Einzelfällen auf **100%** des Reineinkommens bzw. Reingewinns des Spenders erhöht werden. Erforderlich sind ein besonders wichtiges öffentliches Interesse am geförderten Zweck, eine nachhaltige Finanzierung der unterstützten juristischen Person und ein prozentual mindestens gleich hoher Spendenabzug bei den direkten Kantons- und Gemeindesteuern. Auch dieser Vorschlag zur Förderung gemeinnütziger Vorhaben von **besonders ausgeprägtem öffentlichem Interesse** wird von proFonds unterstützt.
- Bei der **Mehrwertsteuer** (MWST) wird gemäss den Revisionsvorschlägen die **Gemeinnützigkeit klar definiert** und es werden das **MWST-pflichtige Sponsoring sachgerecht von der MWST-freien Spende abgegrenzt**. Keine MWST-pflichtige Gegenleistung soll vorliegen, wenn gemeinnützige Organisationen, die Beiträge erhalten, den Namen oder die Firma des Beitragszahlers ein- oder mehrmalig, jedoch in neutraler Form, in einer Publikation nennen. Dies soll auch bei der blossen Verwendung des Firmenlogos oder Originalfirmenzugs des Beitragszahlers gelten. Ebenfalls soll keine MWST-pflichtige Gegenleistung vorliegen, wenn Empfänger von Beiträgen gemeinnütziger Organisationen deren Namen erwähnen, und zwar auch dann, wenn der Name der gebenden Organisation die Firma eines Unternehmens enthält und der Empfänger einzig diesen Namen in neutraler Form nennt. Auch hier soll die Verwendung des Logos oder der Originalbezeichnung der Firma noch keine steuerpflichtige Gegenleistung darstellen. Diese Revisionsvorschläge werden von proFonds mit Nachdruck unterstützt. Sie zählen ebenfalls zum unverzichtbaren Kern der paIv. Durch diese Änderung soll die bisherige Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufgehoben werden, nach der Spenden in vielen Fällen aus unersichtlichem Grund, z.B. nur wegen einer Verdankung, in Sponsoring umgedeutet und damit steuerpflichtig werden.

Insgesamt betrachtet proFonds die paIv **im steuerlichen Teil** als **ausserordentlich bedeutende Revision** und **Verbesserung** der Rahmenbedingungen für die Errichtung und Unterstützung von Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen. Im eigentlichen **stiftungsrechtlichen Teil** sind **nur wenige Revisionsvorschläge wesentlich**. Gegenüber einem nicht unerheblichen Teil ist Skepsis angebracht. Jedenfalls sind die stiftungsrechtlichen Revisionsvorschläge über grössere Strecken kaum geeignet, das Ziel der paIv - die Förderung eines stiftungsfreundlichen Klimas - zu fördern.

Der Nationalrat wird die Vorlage voraussichtlich im 2004 behandeln. Es ist sehr zu wünschen, dass er sich den überaus wichtigen Beschlüssen des Ständerats im steu-

errechtlichen Teil unverändert anschliessen wird. proFonds wird sich dafür einsetzen und die weitere Entwicklung mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen.

## 2. Fusionsgesetz

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG) wurde am 3. Oktober 2003 von den Eidgenössischen Räten beschlossen. Noch im Berichtsjahr erfolgte die Publikation des Gesetzes im Bundesblatt und die Ansetzung der Referendumsfrist. Diese ist am 22. Januar 2004 unbenutzt abgelaufen. Das FusG wird voraussichtlich **am 1. Juli 2004 in Kraft treten**. Zuvor müssen allerdings weitere Erlasse angepasst werden, namentlich die Handelsregisterverordnung und auch kantonale Gesetze. Der Zeitplan gilt als ambitiös, doch besteht ein ausgeprägtes öffentliches Interesse an einer möglichst baldigen Geltung dieses wichtigen Gesetzes. Dies gilt auch im Stiftungsbereich, wo klare und praktikable Gesetzesnormen für Fusionen und andere Restrukturierungen bisher fehlen.

Mit der Verabschiedung des FusG durch die Eidgenössischen Räte ging für proFonds eine mehrjährige Phase intensiver Arbeit zu Ende. Unser Dachverband war vom Vernehmlassungsverfahren im Jahr 1998 an massgeblich in die Arbeiten an den Bestimmungen über die Fusion und Vermögensübertragung von Stiftungen involviert. proFonds bzw. die AGES brachte ihre Anliegen und Vorstellungen mit schriftlichen Stellungnahmen, der Teilnahme an einem Expertenhearing des Bundesamtes für Justiz sowie bei zahlreichen ausführlichen Gesprächen mit diesem Amt ein. An dieser Stelle sei dem Bundesamt für Justiz für den stets **konstruktiven und fruchtbaren Dialog** bestens gedankt. Das **Ergebnis** davon ist ein übersichtliches spezifisches Kapitel über die Fusion und Vermögensübertragung von Stiftungen. Die **praktikable Regelung** weist die wünschenswerte Flexibilität für sinnvolle Umstrukturierungen von Stiftungen auf und ist zugleich so ausgestaltet, dass der **Schutz von Stiftungsvermögen und Stiftungszweck** in angemessener Weise **gewährleistet** ist.

Stiftungen können unter sich, nicht aber mit anderen Rechtsträgern fusionieren. Der Grund dafür ist die gegenüber den Gesellschaften unterschiedliche Struktur der Stiftung. Die Stiftungsfusion ist zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist und insbesondere der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dient. Verfahrensmässig sieht das Gesetz im wesentlichen einen schriftlichen Fusionsvertrag, dessen Prüfung zusammen mit den Bilanzen der fusionierenden Stiftungen durch einen Revisor sowie den Fusionsantrag der obersten Stiftungsorgane an die Aufsichtsbehörde der übertragenden Stiftung vor. Gestützt darauf erlässt die Aufsichtsbehörde die Fusionsverfügung (eventuell nach Durchführung eines sogenannten Schuldenrufs im Schweiz. Handelsamtsblatt). Die Aufsichtsbehörde meldet die Fusion zur Eintragung in das Handelsregister an. Mit der Eintragung tritt die Wirksamkeit der Fusion ein.

Auf dem Wege der Vermögensübertragung können Stiftungen ihr Vermögen oder Teile davon im gesetzlich geregelten Verfahren auf andere Rechtsträger jeder Rechtsform übertragen oder das Vermögen eines anderen Rechtsträgers übernehmen. Zum Beispiel kann eine Stiftung einen Teil ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Stiftungszwecks zusammen mit den dazu gehörenden Aktiven und Passiven in eine andere Stiftung "ausgliedern". Eine Stiftung kann aber auch einen Teil ihres Anla-

gevermögens (zum Beispiel ein Immobilienportefeuille) "en bloc" an einen anderen Rechtsträger (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft) verkaufen. Die Vermögensübertragung ist somit im Bereich der Zweckerfüllung, aber auch für gewöhnliche wirtschaftliche Transaktionen anwendbar.

Die Vermögensübertragung setzt ebenfalls voraus, dass sie sachlich gerechtfertigt ist und insbesondere der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dient. Verfahrensmässig wird im wesentlichen ein schriftlicher Übertragungsvertrag mit einem Inventar der zu übertragenden Aktiven und Passiven vorausgesetzt. Auf Antrag der obersten beteiligten Stiftungsorgane prüft die für die übertragende Stiftung zuständige Aufsichtsbehörde die Vermögensübertragung und erlässt eine entsprechende Verfügung. Einen positiven Bescheid meldet die Aufsichtsbehörde dem Handelsregister zur Eintragung an. Durch die Eintragung wird die Vermögensübertragung wirksam. Alle im Inventar aufgeführten Aktiven und Passiven gehen zu diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen auf den übernehmenden Rechtsträger über. Darin liegt der besondere **Vorteil der Vermögensübertragung**. Ansonsten müsste jedes Aktivum und jedes Passivum einzeln nach den hierfür massgeblichen Vorschriften übertragen werden.

Es bleibt proFonds, die letzten Arbeiten bis zum Inkrafttreten des FusG zu begleiten, namentlich die Anpassung der Handelsregisterverordnung. Im übrigen ist zu hoffen, dass die Möglichkeiten des FusG dereinst auch von den Stiftungen rege genutzt werden, vor allem im Bereich der Vermögensübertragung.

### 3. Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz

Am 29. Januar 2003 - rund zwei Jahre nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse - befand der Bundesrat über das weitere Vorgehen beim Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz. Er beschloss eine umfassende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs und betraute damit den Präsidenten der Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung FER, Herrn Prof. Giorgio Behr. In der Folge wurde die Gesetzesmaterie in **zwei thematische Blöcke** aufgeteilt: In die Bestimmungen über die **Revisoren** einerseits und die inhaltlichen **Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften** andererseits.

Der erste Themenbereich soll vor allem in einem neuen **Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren** geregelt werden. Darin sollen eine neue Umschreibung der Revisionspflicht vorgesehen und die Aufgaben der Revisionsstelle präzisiert werden. Die fachlichen Anforderungen an Revisoren sollen definiert sowie die Unabhängigkeit der Revisionsstelle eingehend geregelt und im Hinblick auf eine bessere Vermeidung von Interessenkonflikten verschärft werden. Zudem soll eine staatliche Aufsichtsbehörde geschaffen werden, die mit einem Zulassungssystem die Qualität von Revisionsdienstleistungen sicherstellen soll.

Bei der Buchführung und Rechnungslegung sollen die bereits von der Expertenkommission formulierten Grundgedanken wegleitend bleiben. Dazu zählen namentlich eine grundsätzlich einheitliche Regelung der Rechnungslegung für alle Rechtsträger, unabhängig von deren Rechtsform, und der Grundsatz der "fair presentation", d.h. die getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Rechtsträgers. Ausserdem soll die gesetzliche Regelung nach Auffassung des Bundesrats mit zusätzlichen Erleichterungen den Bedürfnissen von kleinen und mittleren Unternehmen

bzw. Organisationen gerecht werden. Die künftigen Bestimmungen sollen einen klaren und leicht verständlichen Aufbau erhalten.

Der Bundesrat gab den Arbeiten an den Bestimmungen über die Revision gegenüber den Bestimmungen über die Buchführung und Rechnungslegung Priorität. Der **Botschaftsentwurf** zu einem neuen Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren liegt vor. Allerdings beschloss der Bundesrat am 15. Dezember 2003, mit der Verabschiedung der Botschaft noch zu warten, um sich anbahnende **internationale Entwicklungen** (EU, USA) berücksichtigen zu können. Mit der Verabschiedung der Botschaft darf voraussichtlich ab Frühsommer 2004 gerechnet werden. Demgegenüber wird es bei den Bestimmungen über die Buchführung und Rechnungslegung zu erheblichen, möglicherweise mehrjährigen Verzögerungen kommen.

Über die **inhaltliche Ausgestaltung** des geplanten Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren ist noch nichts bekannt. Insbesondere ist nach wie vor **offen**, inwiefern Stiftungen und Vereine von der geplanten Neuordnung des Revisionsrechts betroffen sind. Offenbar soll die künftige Regelung angemessene Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen bzw. Organisationen bei der Revisionspflicht und dem Umfang der Revision vorsehen. Dabei solle nicht auf die Rechtsform einer Organisation, sondern auf die "Unternehmensgrösse" und "andere relevante Umstände" abgestellt werden (Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 15. Dezember 2003). Bei proFonds wecken diese Ausführungen **Bedenken**. Die "Unternehmensgrösse" ist bei (gemeinnützigen) Stiftungen und Vereinen kein zweckmässiges Kriterium. Was "andere relevante Umstände" im Zusammenhang mit Stiftungen und Vereinen bedeuten sollen, ist unklar. Zudem soll durch die paIv Schiesser (vorne Ziff. III.1.) eine grundsätzlich umfassende Revisionspflicht für Stiftungen eingeführt werden. Das Verhältnis zwischen der Neuordnung des Revisionsrechts einerseits und dem künftigen Stiftungsrecht sowie der heute geltenden Stiftungspraxis andererseits erscheint nach wie vor ungeklärt und es besteht die **Gefahr von Widersprüchlichkeiten**. Dieser Zustand ist problematisch und bedauerlich; dies umsomehr, als proFonds bzw. die AGES seit dem Vernehmlassungsverfahren von 1999 die zuständige Behörde auf dieses Problem wiederholt ausdrücklich aufmerksam gemacht hat.

Auch im 2003 unterhielt proFonds Kontakte zur zuständigen Bundesbehörde und legte dieser seine Auffassung dar. Diese lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- proFonds spricht sich für ein **allgemeines Revisionsstellenobligatorium für Stiftungen** aus. Dieses soll durch die paIv Schiesser im Stiftungsrecht verankert werden. Eine solche Regelung entspricht schon heute der bewährten stiftungsrechtlichen Praxis. Ein Rückschritt hinter diese Realität, wie ihn die geplante Neuordnung des Revisionsrechts möglicherweise mit sich brächte, ist zu vermeiden.
- Stiftungen ist kein besonders befähigter Revisor vorzuschreiben. Aber auch ein "zugelassener Revisor" dürfte in vielen Fällen zu weit gehen. Es genügt ein **"angemessener Revisor"**: ein unabhängiger Revisor, der fähig ist, die Rechnungsprüfung bei der ihn konkret beauftragenden Stiftung fachgerecht durchzuführen. Dies kann bei kleineren und mittleren Stiftungen und generell bei Stiftungen mit einfachen, überschaubaren Verhältnissen auch eine in Buchhaltungsfragen versierte Einzelperson sein. Falls im Einzelfall ein Revisor fachlich ungenügend ist, ist

die Stiftungsaufsichtsbehörde - schon heute - befugt, die Ersetzung durch eine kompetente Revisionsstelle zu empfehlen oder sogar zu verfügen. Diese stiftungsspezifische Besonderheit darf nicht ausser Acht gelassen werden.

- Bei der Buchführung und Rechnungslegung begrüsst proFonds die geplanten zusätzlichen **Erleichterungen für kleinere und mittlere Organisationen** sowie einen klaren und allgemein verständlichen Aufbau der Regelung.

## IV. Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch

### 1. Seminartagung

Die 15. Seminartagung von proFonds fand am 13. November 2003 im Alten Spital in Solothurn statt. Für diesen Anlass gingen 153 Anmeldungen ein. Damit liegt die Teilnehmerzahl tiefer als im Vorjahr (183), sie darf dennoch als erfreulich bezeichnet werden. Für den Rückgang dürften wohl - wie bei den Neumitgliedschaften (vorne Ziff. II.4.) - Spargründe angesichts der angespannten Finanzlage auch im Stiftungsbereich bestimmend gewesen sein.

Nach der Begrüssung durch Herrn Regierungsrat Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn, und Herrn Fürsprecher Bernhard Hahnloser, Präsident von proFonds, standen folgende Vorträge auf dem **Tagungsprogramm**:

- *Ende des Wohlfahrtsstaates: Zukunft der Gemeinnützigkeit?* von Dr. phil. Thomas Held, Direktor Avenir Suisse, Zürich.
- *Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich: neu errichtete Stiftungen, neue Literatur und Gerichtsentscheide, rechtliche und steuerliche Entwicklungen und Aspekte*, von Dr. iur. Harold Grüninger, Advokat, Vizepräsident proFonds, Zürich, und Dr. iur. Christoph Degen, Advokat, Geschäftsführer proFonds, Basel.
- *Freiwilligenarbeit in Zeiten der Monetarisierung und Professionalisierung*, von Dr. phil. Herbert Ammann, Soziologe, Geschäftsleiter der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich.
- *Brauchen gemeinnützige Organisationen Corporate Governance? Erste Erfahrungen und Ausblicke*, von lic. iur. Ruth Voggensperger, Non Profit-Managerin NDS FH, Mitarbeiterin Direktionsstab Schweizerisches Rotes Kreuz, Basel.
- *Swiss GAAP FER 21: Neue Standards für eine transparente Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen*, von lic. rer. pol. Kaspar Müller, Partner Ellipson AG, Leiter der Arbeitsgruppe Swiss GAAP FER 21, Basel.
- *Das Weihwasser und der Teufel. Von den Schwierigkeiten der Wirkungsmessung in der Kulturförderung*, von lic. phil. Pius Knüsel, Direktor der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia, Zürich.

Als **Gäste** durfte proFonds begrüssen: Herrn Regierungsrat Walter Straumann, Herrn Dr. Heinz Keller (stv. Chef der Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Eidg. Steuerverwaltung), Herrn Patrick Rohrbach (wissenschaftlicher Adjunkt beim Eidg. Departement des Innern, Eidg. Stiftungsaufsicht), Frau Maria Carla Rüefli (Leiterin der

Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn), Frau Dr. Judith Stamm (a. Nationalrätin, Präsidentin der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft), Herrn Dr. Benno Schubiger (Präsident SwissFoundations), Frau Linda Zurkinden-Erismann (Geschäftsführerin SwissFoundations) und Herrn Dr. Max Frenkel (Mitglied im Stiftungsrat der Oertli-Stiftung).

Die Auswertung der zahlreich zurückgegebenen **Fragebogen** ergab eine **gute bis sehr gute Bewertung** der Tagung und deren Organisation. Eine mehrheitlich gute bis sehr gute Beurteilung erfuhren auch die einzelnen Vorträge. Einmal mehr darf sich proFonds auch für die vielen wertvollen Anregungen und Hinweise aus dem Kreis der Teilnehmenden bedanken.

## 2. Information und Beratung der Mitglieder

proFonds orientierte seine Mitglieder in zwei **Zirkularschreiben** über die Einführung des neuen Namens und der revidierten Statuten, die Einrichtung der Website und die Entwicklungen der verschiedenen für Stiftungen relevanten Gesetzgebungsarbeiten sowie über weitere Aktualitäten. Weitere Informationen wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 7. Mai 2003 in Basel und an der Seminartagung vom 13. November 2003 in Solothurn gegeben.

In 17 Fällen (Vorjahr: 18) nutzten Mitglieder die Dienstleistung der **Einstiegsberatungen**. Die Konsultationen hatten vorwiegend Fragen aus dem Bereich des Stiftungsrechts zum Gegenstand. Dabei ging es unter anderem um Fragen zur Gemeinnützigkeit, Stiftungsaufsicht und zu den Stiftungsorganen. Vereinzelt kamen auch Fragen zur Mehrwertsteuer zur Sprache. Die Einstiegsberatungen werden vom Geschäftsführer von proFonds erteilt. Im Ausmass von ein bis zwei Konsultationen pro Jahr ist diese exklusive Dienstleistung für Mitglieder im Jahresbeitrag inbegriffen.

## 3. Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge und Publikationen

In diesem Bereich nahmen die Arbeiten im Vergleich zum Vorjahr noch zu. **Auskünfte** zum Stiftungswesen wurden in sehr grosser Zahl an Mitglieder, Dritte und vor allem an die Medien erteilt. proFonds konnte seine Funktion und Position als viel gefragte und kompetente Informationsstelle in Sachen Gemeinnützigkeit weiter ausbauen.

Ein substantieller Teil der Informationsarbeit entfiel auf öffentliche Vorträge und Publikationen. Zu erwähnen sind namentlich folgende **Vorträge** des Geschäftsführers von proFonds an Veranstaltungen anderer Organisationen:

- *"Aus der stiftungsrechtlichen Beratungspraxis"* und Präsentation von proFonds anlässlich des Weiterbildungskurses Strategisches Stiftungsmanagement an der Universität Basel vom 25. März 2003.
- *"Zielkonflikt zwischen Vermögenserhaltung und Zweckerfüllung"* anlässlich der beiden Informationsveranstaltungen für klassische Stiftungen des Amts für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich vom 23. September und 1. Oktober 2003.

- "Vom Umgang mit Stiftungen als potentielle Geldgeberinnen" und Leitung des Workshops "Wie haben Gesuche an Stiftungen Aussicht auf Erfolg?" anlässlich der Herbsttagung der Schweizerischen Gesellschaft der Fundraising-Fachleute vom 18. November 2003 in Zürich.

Ausserdem verfasste der Geschäftsführer eine **Publikation** zum Thema "Fundraising und die Mehrwertsteuer: Ein dornenvolles Gebiet" (erschieden in VM Fachzeitschrift für Verbands- und Nonprofit-Management 2/03). Eine weitere Publikation über "Corporate Governance und Stiftungsrecht" war Ende 2003 in Vorbereitung.

#### 4. Kontakte mit anderen Organisationen im Stiftungsbereich

Auch im 2003 konnte proFonds dank seiner langjährigen **starken Vernetzung** einen regen Wissens- und Gedankenaustausch im In- und Ausland pflegen. Im **internationalen Rahmen** sind einmal mehr die Spitzenverbände des deutschen Stiftungswesens zu erwähnen, der Bundesverband Deutscher Stiftungen sowie der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Die Beziehung zu diesen beiden Organisationen konnte noch vertieft werden durch eine sich anbahnende Zusammenarbeit mit deren gemeinsamer Weiterbildungsorganisation, der Deutschen StiftungsAkademie. Im **nationalen Bereich** sind namentlich zu erwähnen: Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, SwissFoundations, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, die ZEWO und die Schweizerische Gesellschaft der Fundraising-Fachleute.

Dieses Netzwerk erlaubt einen effizienten Austausch fachlich fundierter Informationen und fördert die Möglichkeit, neue Fragestellungen und Probleme im Stiftungs- bzw. Gemeinnützigkeitswesen frühzeitig zu erkennen und anzugehen.

#### V. Finanzen

proFonds erfreut sich einer **gesunden und ausgeglichenen Finanzlage**. Die Jahresrechnung 2003 schliesst mit einem **geringfügigen Ausgabenüberschuss** von CHF 1'382.95. Diese rote Null übertrifft in positivem Sinne die Erwartungen von Vorstand und Geschäftsführung. Angesichts der erheblichen Kosten für die Implementierung des neuen Namens und die Einrichtung der Website wurde mit einem Ausgabenüberschuss im tiefen fünfstelligen Bereich gerechnet. Auf das Ergebnis 2003 haben sich nebst den erwähnten Kosten die im Vergleich zum Vorjahr erheblichen Mindereinnahmen aus der Jahrestagung von rund CHF 15'000.-- ausgewirkt. Diese Differenz konnte einnahmeseitig durch den erfreulichen Mehrertrag bei den Mitgliederbeiträgen von rund CHF 10'000.-- nicht kompensiert werden. Erneut zeigte sich auch, dass die Teilnahmegebühr der Tagung für Mitglieder von proFonds markant unter dem kostendeckenden Niveau liegt. Die Teilnahmegebühr für Nichtmitglieder liegt jedoch darüber.

Die Einnahmen 2003 wurden vor allem für die Interessenwahrung, die Durchführung der Tagung, die verschiedenen Dienstleistungen wie Zirkularschreiben, Auskünfte, Einstiegsberatungen, Vorträge und Publikationen sowie für die Kontakte und den Informationsaustausch mit anderen Organisationen und, wie erwähnt, für die Kosten der Namensänderung und der Website verwendet. Im 2004 werden erneut

höhere Kosten für die Website und weitere Kommunikationsmassnahmen, aber auch für die geplante Fortsetzung unserer Schriftenreihe anfallen. Es ist daher nochmals mit einem Ausgabenüberschuss zu rechnen, doch ist proFonds dafür dank Reserven aus den hervorragenden Ergebnissen der Vorjahre finanziell gut gerüstet.

Für die Einzelheiten wird auf die beiliegende **Jahresrechnung** und den **Revisionsbericht** verwiesen. Dieser empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Basel, 28. Juli 2004

**proFonds**

Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

Dr. Christoph Degen  
Geschäftsführer